

**Richtlinien**  
**der Gemeinde Bad Sassendorf**  
**über die Zuteilung von Anwohnerparkplätzen**  
**im öffentlichen Verkehrsraum**

Um die Probleme des ruhenden Verkehrs zu regulieren und die Parksituation im öffentlichen Verkehrsraum zu verbessern, vergibt das Straßenverkehrsamt Soest auf Vorschlag der Gemeinde Bad Sassendorf Anwohnerparkplätze (§ 41 Abs. 2 Nr. 8 StVO).

Für die Zuteilung von Anwohnerparkplätzen gelten die folgenden Kriterien:

1. Dem Antragsteller ist es aus rechtlichen und tatsächlichen Gründen nicht möglich, die nach § 51 BauO NW geforderten Einstellplätze auf eigenem Grundstück oder in zumutbarer Entfernung nachzuweisen.
2. In beengten öffentlichen Verkehrsräumen sind Anwohnerparkplätze bevorzugt auszuweisen, um hier Parksuchverkehre herauszuhalten.
3. Die Anwohnerparkplätze sind grundsätzlich für den eigenen Bedarf als Anwohner zu nutzen, d.h. nicht für Angestellte, Kunden oder Gäste.
4. Beeinträchtigungen des Grundstücks bzw. der Gebäudenutzung durch ansonsten öffentlich zugängliche Einstellplätze sind zu berücksichtigen.
5. Anwohnerparkplätze werden nur an Einwohner mit erstem Wohnsitz in der jeweiligen Straße vergeben. Die Höchstzahl der Anwohnerparkplätze darf die Richtzahlen der BauO NRW nicht überschreiten.

Die v.g. Kriterien sind entsprechend zu gewichten und untereinander abzuwägen.